

Antrag des Landrates zuhanden der Volksabstimmung:¹

Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredits für den Kantonsanteil am Neubau der Süderweiterung des Waffenplatzes Wil bei Stans

vom

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 Ziff. 4 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 38 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)²,

beschliessen:

1.

¹Für den Kantonsanteil am Neubau der Süderweiterung des Waffenplatzes Wil bei Stans mit Integration der Logistikflächen (inkl. Retablierungsstelle) und Büroräumlichkeiten wird ein Objektkredit im Betrag von netto Fr. 11'090'000.- (Preisbasis April 2016) zu Lasten des Kontos I1184 / 5040.68 der Investitionsrechnung bewilligt.

²Der Objektkredit ist bis Ende 2020 befristet.

2.

¹Der Objektkredit wird unter Vorbehalt der Kreditgewährung und der Krediteröffnung durch die Bundesversammlung für den Anteil des Bundes beschlossen.

²Er wird gestützt auf Art. 40 kFHG² im Betrag von 11.090 Mio. Franken netto beschlossen. Der Bruttobetrag beträgt 20.2 Mio. Franken. Der Anteil des Bundes für das Kompetenzzentrum SWISSINT beträgt 9.11 Mio. Franken.

3.

Das Verfahren für die Einholung allfälliger Zusatzkredite richtet sich nach Art. 44 kFHG².

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2017,
² NG 511.1